

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 12 RK 5/90

Verkündet am
19. März 1992

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte :

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse – KKH –,
Hannover 1, Hindenburgstraße 43 – 45,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Bundesanstalt für Arbeit
Nürnberg, Regensburger Straße 104.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
19. März 1992 durch den Vorsitzenden Richter **B o r g o l t e**,
den Richter **T h i e l e** und die Richterin **M o s i e k - U r b a h n**
sowie die ehrenamtlichen Richter **O f f e n h ä u ß e r** und **J u n g w i r t h**
für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 31. Januar 1990 und auf die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen wird das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 13. Juli 1988 abgeändert.
Unter Zurückweisung der Revision im übrigen wird die Entscheidung wie folgt gefaßt:

Der Bescheid der Beklagten vom 29. Mai 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. September 1987 wird aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen, soweit der Kläger die Erstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1984 begehrt.

Wegen des Erstattungsanspruchs für die Zeit vom 1. Januar bis zum 27. Juni 1985 wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für zwei Zeiträume.

Der 1930 geborene Kläger war versicherungspflichtig beschäftigt und bei der beklagten Kaufmännischen Krankenkasse krankenversichert. Er bezog vom 6. September 1983 bis zum 31. Oktober 1984 und vom 1. Januar 1985 bis zum 27. Juni 1985 Krankengeld. Im Dezember 1984 stellte der Kläger einen Rentenanspruch bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Diese erkannte mit Bescheid vom 17. Januar 1986 den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit an. Dabei stellte sie den Eintritt des Versicherungsfalls am 10. August 1983 fest, den Rentenbeginn jedoch erst am 14. November 1985, weil für die Dauer der Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation neben einem Anspruch auf Übergangsgeld kein Anspruch auf Rente bestehe.



Den Antrag des Klägers, die von seinem Krankengeld einbehaltenen Beitragsanteile zur Arbeitslosenversicherung zu erstatten, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29. Mai 1987 und Widerspruchsbescheid vom 7. September 1987 ab.

Das Sozialgericht Hannover (SG) hat die Beklagte durch Urteil vom 13. Juli 1988 unter Aufhebung des Bescheides vom 29. Mai 1987 und des Widerspruchsbescheides vom 7. September 1987 verurteilt, dem Kläger für die Zeiten vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1984 und vom 1. Januar bis zum 27. Juni 1985 die von seinem Krankengeld einbehaltenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auszus zahlen. Die Beitragsfreiheit beginne nach der Vorschrift des § 169 Nr 4 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zum Zeitpunkt des Beginns der festgestellten Erwerbsunfähigkeit, also auch rückwirkend. Gegen dieses Urteil haben sowohl die Beklagte als auch die Beigeladene Berufung eingelegt. Während des Berufungsverfahrens hat die Beigeladene (Arbeitsamt Hannover) mit Bescheid vom 13. Januar 1989 eine Beitragserstattung für die hier streitigen Zeiträume abgelehnt. Das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) hat durch Urteil vom 31. Januar 1990 das Urteil des SG aufgehoben, soweit die Beklagte zur Erstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung verurteilt worden ist, und insoweit die Klage abgewiesen; ferner hat es die Klage gegen den Bescheid der Beigeladenen vom 13. Januar 1989 abgewiesen. Die Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 29. Mai 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. September 1987 durch das SG sei nur unter dem Gesichtspunkt zu Recht erfolgt, daß die Beklagte als Einzugsstelle für eine ablehnende Entscheidung über die Erstattung der zur Bundesanstalt entrichteten Beiträge nicht zuständig gewesen sei. Aber auch das Erstattungsbegehren gegenüber der Beigeladenen sei unbegründet. Die Erstattung sei zu Recht abgelehnt worden, weil Beitragsfreiheit erst zu dem Zeitpunkt eintrete, an dem der Rentenversicherungsträger die Feststellung treffe, daß Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten sei. Ein rückwirkender Eintritt von Arbeitslosenversicherungsfreiheit würde dem Zweck der Nahtlosigkeitsregelung widersprechen.

Der Kläger rügt mit der Revision eine Verletzung der §§ 185a, 186 Abs 1 Satz 1 AFG. Für die Beitragspflicht nach § 186 Abs 1 AFG sei allein entscheidend, ob die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Krankengeld eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen habe oder nicht. Liege keine Unterbrechung, sondern eine Beendigung vor, dann trete auch keine Beitragspflicht ein. Maßgebend seien die objektiv richtigen Verhältnisse im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit. Stelle sich aufgrund



der Zubilligung einer Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit heraus, daß die krankengeldberechtigende Arbeitsunfähigkeit das Beschäftigungsverhältnis beendet habe, dann seien die vom Krankengeld einbehaltenen Beiträge zu Unrecht geleistet worden und müßten nach § 185a AFG erstattet werden. Der Erstattungsanspruch bestehe unabhängig davon, ob Beitragsfreiheit auch nach § 169 AFG alter Fassung (aF) vorgelegen habe.

Der Kläger beantragt,

1. das angefochtene Urteil sowie den Bescheid der Beigeladenen vom 13. Januar 1989 aufzuheben;
2. die Beigeladene zu verurteilen, ihm die von seinem Krankengeld einbehaltenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1984 und vom 1. Januar bis zum 27. Juni 1985 zu erstatten; hilfsweise, die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 13. Juli 1988 vollständig zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene beantragt,

die Revision in ihrem Hilfsantrag als unzulässig zu verwerfen und sie im übrigen zurückzuweisen.

II

Die Revision ist hinsichtlich des Zeitraumes vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1984 unbegründet und hinsichtlich des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 27. Juni 1985 im Sinne einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1984 auf das Krankengeld entrichteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Nach § 185a Abs 1 Satz 1 AFG sind zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstat-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ten. Für die Rückzahlung und damit auch zur Entscheidung über die Erstattung war nach der bei Erlaß des angefochtenen Bescheides der Beklagten vom 29. Mai 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. September 1987 geltenden Fassung des § 185a Abs 3 Satz 1 AFG noch das Arbeitsamt zuständig. Zu Recht hat deshalb das LSG die Aufhebung dieser Bescheide der Beklagten durch das SG aus Gründen der Unzuständigkeit der Beklagten bestätigt. Seinerzeit hätte das örtlich zuständige Arbeitsamt entscheiden müssen. Allerdings hatte diese Zuständigkeitsregelung zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsamt Hannover seinen Bescheid vom 13. Januar 1989 erteilt hatte, keine Gültigkeit mehr: Gemäß § 185a Abs 3 AFG idF des Art 5 Nr 6 Buchst b des Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2330) lag die Zuständigkeit seit dem 1. Januar 1989 beim Landesarbeitsamt. Somit hat das Arbeitsamt Hannover seinen Bescheid vom 13. Januar 1989 als funktionell unzuständige Stelle erlassen. Die mangelnde funktionelle Zuständigkeit bewirkt jedoch noch keine Nichtigkeit der Verwaltungsentscheidung schlechthin (vgl § 40 des Sozialgesetzbuchs – Verwaltungsverfahren – <SGB X>; § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz <VwVfG>). Da bei der mit der Leistungsklage verbundenen Anfechtungsklage nach § 54 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) das Fehlen eines Verwaltungsaktes die Klage unzulässig macht, liegt es nicht oder doch meistens nicht im schutzwürdigen Interesse des Klägers, daß der wegen Verstoßes gegen das Verfahrensrecht fehlerhafte Bescheid aufgehoben wird; der Kläger entzöge so seinem Leistungsbegehren selbst die prozessuale Rechtsgrundlage (SozR 1500 § 54 Nr 45 S 29). Deshalb muß die funktionelle Unzuständigkeit des Arbeitsamtes Hannover nicht notwendig zur Aufhebung dieses Bescheides führen. Dem Kläger ist vielmehr aus seiner prozessualen Interessenlage heraus zu gestatten, von der Rüge der funktionellen Unzuständigkeit abzusehen, um damit eine Aufhebung des Bescheides aus bereits formalen Gründen zu vermeiden (SozR aaO).

In der Sache scheidet für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1984 eine Erstattung aus, weil die Beiträge zu Recht entrichtet worden sind. Nach § 186 Abs 1 Satz 1 AFG in der seit dem 1. Januar 1984 geltenden Fassung des Art 17 Nr 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 (HBegleitG 1984) vom 22. Dezember 1983 (BGBl I 1532) hatten die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Beiträge (zur Arbeitslosenversicherung) für Zeiten zu entrichten, für die sie Krankengeld zahlten, "wenn eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ... durch Arbeitsunfähigkeit ... unterbrochen worden ist." Dieses trifft hier zu: Nach den Feststellungen des LSG hatte die der



Krankengeldzahlung zugrunde liegende Arbeitsunfähigkeit jeweils eine die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründende Beschäftigung "unterbrochen". Dabei kann dahingestellt bleiben, ob "unterbrochen" in diesem Zusammenhang bedeuten soll, daß eine beitragspflichtige Beschäftigung wieder aufgenommen wurde oder nicht; denn die Wiederaufnahme einer beitragspflichtigen Beschäftigung nach dem Krankengeldbezug und damit eine "Umrahmung" dieser Zeit war nicht Voraussetzung für die Anwendung des § 186 Abs 1 Satz 1 AFG. Dieses hat der Gesetzgeber nunmehr mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in der Neufassung des § 186 Abs 1 Satz 1 (letzter Teilsatz) AFG durch Art 35 Nr 21 Buchst a) aa) des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl I 2261) klargestellt. Sie enthält das mißverständliche Wort "unterbrochen" nicht mehr, sondern verlangt, daß "der Bezieher dieser Leistung unmittelbar vor deren Beginn in einer die Beitragspflicht nach diesem Gesetz begründenden Beschäftigung gestanden ... hat".

Die ebenfalls schon in diesem Sinne zu verstehende Unterbrechung der beitragspflichtigen Beschäftigung iS des § 186 Abs 1 Satz 1 AFG aF hat beim Kläger zur Zeit des ersten Krankengeldbezuges (1. Januar bis 31. Oktober 1984) fortbestanden. Sie war zu dieser Zeit noch nicht wegen einer rentenversicherungsrechtlich erheblichen Leistungsminderung beendet. Der Kläger hat für diese Zeit weder eine Rente bezogen (Rentenbeginn: 14. November 1985), noch hatte der Rentenversicherungsträger schon damals den Eintritt eines Versicherungsfalls festgestellt. Dieses geschah vielmehr, wenn auch rückwirkend zum 10. August 1983, erst im Rentenbescheid vom 17. Januar 1986.

Das AFG regelt näher, wann in der Arbeitslosenversicherung leistungsrechtlich und bei der Beitragspflicht das Erwerbsleben wegen Minderung der Leistungsfähigkeit endet. Nach § 105a Abs 1 AFG, eingefügt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 durch Art II § 2 Nr 7 SGB X vom 18. August 1980 (BGBl I 1469), hat Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) auch, wer die dort genannten Anspruchsvoraussetzungen allein deshalb nicht erfüllt, weil er wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit keine längere als kurzzeitige Beschäftigung ausüben kann, wenn weder Berufsunfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist (Satz 1); die Feststellung, ob Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der Rentenversicherung (Satz 2). Nach dieser sogenannten Nahtlosigkeitsregelung kann das Arbeitsamt der Feststellung von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger nicht vorgreifen.



Dieser Regelung auf der Leistungsseite steht die Regelung über die Beitragsfreiheit (Ende der Beitragspflicht) gegenüber. Nach Nr 3 des § 169 AFG in der ursprünglichen Fassung des AFG vom 25. Juni 1969 (BGBl I 582) waren Arbeitnehmer während der Zeit beitragsfrei, für die ihnen eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zuerkannt war. Diese Vorschrift führte beim Kläger des vorliegenden Verfahrens zur Beitragsfreiheit vom Rentenbeginn (14. November 1985) an. Daneben hatte Nr 4 ursprünglicher Fassung des § 169 AFG bestimmt, daß auch Arbeitnehmer beitragsfrei waren, die wegen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit der Arbeitsvermittlung dauernd nicht zur Verfügung standen. Hierzu hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Urteil vom 15. November 1979 (BSGE 49, 114, 119/120 = SozR 4100 § 100 Nr 5) im Hinblick auf die damals geltende Verfügbarkeitsregelung entschieden, daß Beitragsfreiheit einer Beschäftigung solange nicht angenommen werden dürfe, als die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers zur Leistungsminderung nicht vorliege. Zusätzlich hat der Gesetzgeber anläßlich der schon erwähnten Nahtlosigkeitsregelung zum 1. Januar 1981 auch die Nr 4 des § 169 AFG durch Art II § 2 Nr 24 SGB X um den Nebensatz erweitert: "wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat". Diese Ergänzung wurde im Gesetzgebungsverfahren damit begründet, daß es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Zusammenfassung der Regelungen über die Nahtlosigkeit zwischen den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in § 105a AFG handele (BT-Drucks 8/4022 S 92 zu § 2 Nr 10d – § 169 AFG). Demnach ergibt die Entwicklung der Regelung, daß eine rentenversicherungsrechtlich erhebliche Minderung der Leistungsfähigkeit in der Arbeitslosenversicherung – außer nach Nr 3 des § 169 AFG bei rückwirkender Rentenbewilligung – zumindest seit 1981 erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung durch den Rentenversicherungsträger beachtlich war: Ein Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit führt ohne die entsprechende Feststellung nach § 105a Abs 1 AFG nicht zur Versagung von Alg, andererseits aber auch nicht nach § 169 Nr 4 AFG zur Beitragsfreiheit.

Der gegenteiligen Ansicht, die rückwirkende Feststellung von Erwerbsunfähigkeit habe auch rückwirkend Beitragsfreiheit begründet (Schelter, Komm zum AFG, § 169 RdNr 43, Stand März 1981; vgl auch Wagner, GK-AFG, § 169c RdNr 15, Stand Mai 1989), ist nicht zu folgen. Sie geht hinsichtlich der Beitragspflicht von *einem rückwirkenden Ausscheiden aus dem Arbeitsleben für eine Zeit aus*, in der das Arbeitsamt den Betreffenden leistungsrechtlich als verfügbar behandeln mußte, und führt damit zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Auseinanderfallen der Beitrags- und der Leistungsseite.



Die hier schon zu der früheren Fassung der Nrn 3 und 4 des § 169 AFG vertretene Ansicht ist seit dem 1. Januar 1989 auch im Gesetzeswortlaut deutlicher zum Ausdruck gebracht worden. Die Regelung ist seither in Nrn 2 und 3 des § 169c AFG idF des Art 1 Nr 30 des Gesetzes zur Änderung des AFG und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2343) enthalten. Danach tritt Beitragsfreiheit (außer im Umfang einer rückwirkenden Zuerkennung von Rente) sogar erst von dem Zeitpunkt an ein, an dem das Arbeitsamt die dort genannte Minderung der Leistungsfähigkeit und der Rentenversicherungsträger Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit festgestellt haben. Im Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung heißt es dazu, (§ 169c AFG) Nr 3 entspreche "in geänderter Fassung" (dem bisherigen) § 169 Nr 4 AFG (BT-Drucks 11/3603, S 12 zu Nr 24a – §§ 169a bis 169c AFG – Nr 3). Hierbei handelt es sich, soweit nunmehr eindeutig der Zeitpunkt der Feststellung durch den Rentenversicherungsträger entscheidend ist, lediglich um eine klarstellende Neufassung.

Der Anwendung des § 169 Nrn 3, 4 AFG aF (§ 169c Nrn 2, 3 AFG nF) steht nicht entgegen, daß diese Vorschrift zur Beitragsfreiheit von Arbeitnehmern systematisch hinter der Grundvorschrift über die Beitragspflicht von Arbeitnehmern (§ 168 Abs 1 Satz 1 AFG) steht, während die Beitragspflicht des Krankengeldes erst in § 186 AFG geregelt ist. Auf ihr Ende ist § 169 AFG entsprechend anzuwenden. Die Beitragspflicht der Lohnersatzleistung Krankengeld stellt für dessen Bezieher lediglich eine Fortführung der Beitragspflicht aufgrund der Beschäftigung gegen Entgelt dar. Auch stehen Zeiten, für die wegen des Bezuges von Krankengeld Beiträge nach § 186 AFG zu zahlen waren, nach § 107 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Buchst a AFG beim Anwartschaftserwerb den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich. Mit dieser, ebenfalls durch das HBegleitG 1984 (Art 17 Nr 15 Buchst a) eingeführten Änderung sollten Zeiten des Bezuges von Krankengeld auch insofern einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichgestellt werden, wie Beschäftigungszeiten einen Anspruch auf Alg dem Grunde und der Dauer nach begründen, und gewährleisten, daß Beeinträchtigungen des Arbeitslosen-Versicherungsschutzes durch Krankheitszeiten weitgehend vermieden werden (vgl die Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drucks 10/335 S 84 zu Nr 14 – § 107). Da also Zeiten der Beitragspflicht nach § 186 AFG – unter gleichzeitiger Anwendung des § 105a Abs 1 AFG – auch leistungsrechtlich vollwertig sind, scheiden hier verfassungsrechtliche Bedenken aus, wie sie



gegen die Beitragserhebung von Krankengeld zur Rentenversicherung bestehen konnten, weil sie dort Ausfallzeiten betraf (dazu BSGE 60, 134 = SozR 2200 § 1385b Nr 1). Ob sich die Beitragspflicht des Krankengeldes in der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall leistungsbegründend oder leistungverlängernd ausgewirkt hat, ist für die Verfassungsmäßigkeit und das Ende der Beitragspflicht nicht von entscheidender Bedeutung. Vor einer Feststellung der Leistungsminderung durch den Rentenversicherungsträger waren solche Auswirkungen jedenfalls möglich, wenn der Krankengeldbezug endete und es nicht zu einer Rentenbewilligung kam.

Die Beitragspflicht des Krankengeldes zur Arbeitslosenversicherung braucht nicht deswegen bereits mit dem Eintritt der (rückwirkend festgestellten) Erwerbsunfähigkeit zu enden, weil Entsprechendes bei der Beitragspflicht des Krankengeldes zur Rentenversicherung (§ 1385b Reichsversicherungsordnung – RVO –, § 112b Angestelltenversicherungsgesetz – AVG –) gelte. Allerdings heißt es in der Begründung des Regierungsentwurfs zum HBegleitG 1984 (BT-Drucks 10/335 S 86 zu Nr 28 – § 186 AFG), daß § 186 AFG inhaltlich mit dem neu eingefügten § 1385b RVO übereinstimme und für die Auslegung des Begriffs "unterbrochen" die Grundsätze gelten sollten, die zu dem gleichen Begriff in § 1259 Abs 1 Nrn 1 bis 3 RVO entwickelt worden seien. Die Begründung des Entwurfs zu der Regelung über die Beitragspflicht des Krankengeldes zur Rentenversicherung (aaO S 75 zu Nr 49 – § 1385b RVO) spricht eher dafür, daß damit hauptsächlich der Anschluß der Ausfallzeit an die Beschäftigung gemeint war, wenn es heißt: Für den Tatbestand der Unterbrechung sei es nicht erforderlich, daß die Ausfallzeit unmittelbar an die Beschäftigung oder Tätigkeit anschließe, denn Überbrückungszeiten bis zur Dauer eines Kalendermonats seien unschädlich; es könnten auch mehrere Ausfallzeiten nacheinander folgen, und es müsse nicht notwendigerweise anschließend wieder eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden sein. Allerdings hat der Senat ein Ende der Beitragspflicht des Krankengeldes zur Rentenversicherung angenommen, wenn das Erwerbsleben nicht mehr nur unterbrochen, sondern schon beendet war. Dabei ging es jedoch in den Urteilen des Senats vom 19. Juni 1986 und vom 5. Mai 1988 (SozR 2200 § 1385b Nrn 2 und 3) jeweils nur um die Beitragsfreiheit einer Zeit nach Rentenbeginn; insofern ist im vorliegenden Fall auch die Beitragsfreiheit des Krankengeldes zur Arbeitslosenversicherung vom Rentenbeginn (14. November 1985) an nicht umstritten. Auch das spätere Urteil vom 15. August 1991 (12 RK 25/89) zur teilweisen Beitragsfreiheit des Krankengeldes nach Bewilligung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit betraf nur eine Zeit des Rentenbezuges. Eine Beitragsfreiheit für eine Zeit, für die rückwirkend Er-



werbsunfähigkeit festgestellt, eine Rente aber noch nicht zustand, hat der Senat in der Rentenversicherung bisher nicht bestätigt. Jedenfalls in der Arbeitslosenversicherung besteht für derartige Zeiten nach den genannten Sonderregelungen des AFG keine Beitragsfreiheit. Vielmehr müssen der Arbeitslosenversicherung für diese Zeit, für die sie das Versicherungsrisiko getragen hat, auch die Beiträge verbleiben.

Hiernach erwies sich die Revision des Klägers hinsichtlich des ersten Krankengeldbezugszeitraumes vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1984 als unbegründet.

Wegen des zweiten Zeitraumes vom 1. Januar 1985 bis zum 27. Juni 1985, der zeitlich nach der Rentenantragstellung (28. Dezember 1984) liegt, war der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. Die vom LSG getroffenen Feststellungen lassen eine abschließende rechtliche Beurteilung nicht zu.

Nach den nicht mit zulässigen und begründeten Revisionsrügen angegriffenen Feststellungen des LSG hat der Kläger auch während der Zeit vom 1. Januar bis zum 27. Juni 1985 Krankengeld bezogen. An diese tatsächliche Feststellung ist der erkennende Senat jedoch nicht gem § 163 SGG gebunden. Das LSG hat außerdem festgestellt, durch den Bescheid vom 17. Januar 1986 habe die BfA dem Kläger ab 14. November 1985 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines am 10. August 1983 eingetretenen Versicherungsfalls bewilligt. Nach dem Rentenbescheid habe die Rente erst am 14. November 1985 beginnen können, weil für die Dauer der Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation neben einem Anspruch auf Übergangsgeld kein Anspruch auf Rente bestehe. Diese Feststellungen des LSG sind in sich widersprüchlich, so daß das Revisionsgericht daran nicht gebunden ist (vgl BSG in SozR 2200 § 1246 Nr 139).

Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts lassen unterschiedliche rechtliche Konsequenzen zu und können deshalb keine verlässliche Entscheidungsgrundlage bilden. Ausgegangen werden kann davon, daß der Kläger tatsächlich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 27. Juni 1985 Krankengeld erhalten hat. Wurde ihm aber nachträglich und rückwirkend für den genannten Zeitraum oder für einen Teil davon Übergangsgeld vom Träger der Rentenversicherung, der BfA, als ergänzende Leistung der Rehabilitation gewährt (§ 14b Abs 1 Nr 1 AVG = § 1237b Abs 1 Nr 1 RVO), so ruhte nach § 183 Abs 6 RVO der Anspruch auf Krankengeld. Deswegen kann der Beklagten ein Erstattungsanspruch gegen die BfA nach § 103 Abs 1 SGB X zustehen. Sie hat Krankengeld gezahlt,



und dieser Anspruch ist möglicherweise nachträglich ganz oder teilweise entfallen, weil er ruhte, solange der Kläger Übergangsgeld bezog. Damit kann die BfA als der für das Übergangsgeld zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig sein.

Die demnach mögliche Rückabwicklung auf der Leistungsseite hätte Auswirkungen auf die Beitragsseite. § 186 Abs 1 Satz 1 AFG knüpft allerdings die Beitragspflicht der Sozialversicherungsträger daran, daß sie ua Kranken- oder Übergangsgeld "zahlen". Das bedeutet aber nicht, allein die tatsächliche Zahlung dieser Lohnersatzleistungen sei für die Beitragspflicht nach Grund und Höhe maßgebend. Wie die Ruhensbestimmung des § 183 Abs 6 RVO zeigt, sollen nicht beide Leistungen nebeneinander gewährt werden. Deshalb muß sich der Beitrag nach der dem Berechtigten zustehenden Leistung richten.

Zur Beitragspflicht für Lohnersatzleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1385b RVO) hat der 8. Senat des BSG im Urteil vom 15. November 1989 (SozR 2100 § 26 Nr 9) entschieden, beim Anspruch auf Beitragserstattung gehe es nicht um den tatsächlichen Leistungsbezug und die allein hieran geknüpfte Beitragsentrichtung. Vielmehr sei die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Leistungsbezugs und damit nach der Grundlage für die entrichteten Beiträge zu stellen. Der erkennende Senat hat sich im Urteil vom 15. August 1991 – 12 RK 25/89 – dieser Rechtsprechung angeschlossen und entschieden, ändere sich die Leistungshöhe nachträglich rückwirkend, so falle auch – rückwirkend – der Rechtsgrund für die geleisteten Beiträge im Umfang der Änderung weg. Das Gleiche hat für § 186 AFG zu gelten.

Die Zahlung von Übergangsgeld ist von Bedeutung für die Antwort auf die Frage, ob der Kläger überhaupt Beiträge nach § 186 AFG schuldet. Hat die BfA Übergangsgeld gewährt (etwa das vorgezogene nach § 18d Abs 1 Satz 2 AVG), so entfällt davon auf den Kläger kein Beitragsanteil. Nach § 186 Abs 1 Satz 2 AFG tragen nur der Bezieher von Kranken- und von Verletztengeld sowie die Leistungsträger die Beiträge je zur Hälfte; in den übrigen Fällen – also auch beim Übergangsgeld – tragen die Leistungsträger (hier die BfA) die Beiträge allein. Der Senat konnte daher nicht entscheiden, ob überhaupt und in welchem Umfang eine Beitragspflicht aufgrund eines Krankengeldbezugs bestanden hat und ob Beiträge vom Kläger oder möglicherweise allein von der BfA zu entrichten waren.



Das LSG wird somit die erforderlichen Feststellungen betreffend die Gewährung von Übergangsgeld und die Erstattung von Krankengeld nachzuholen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)